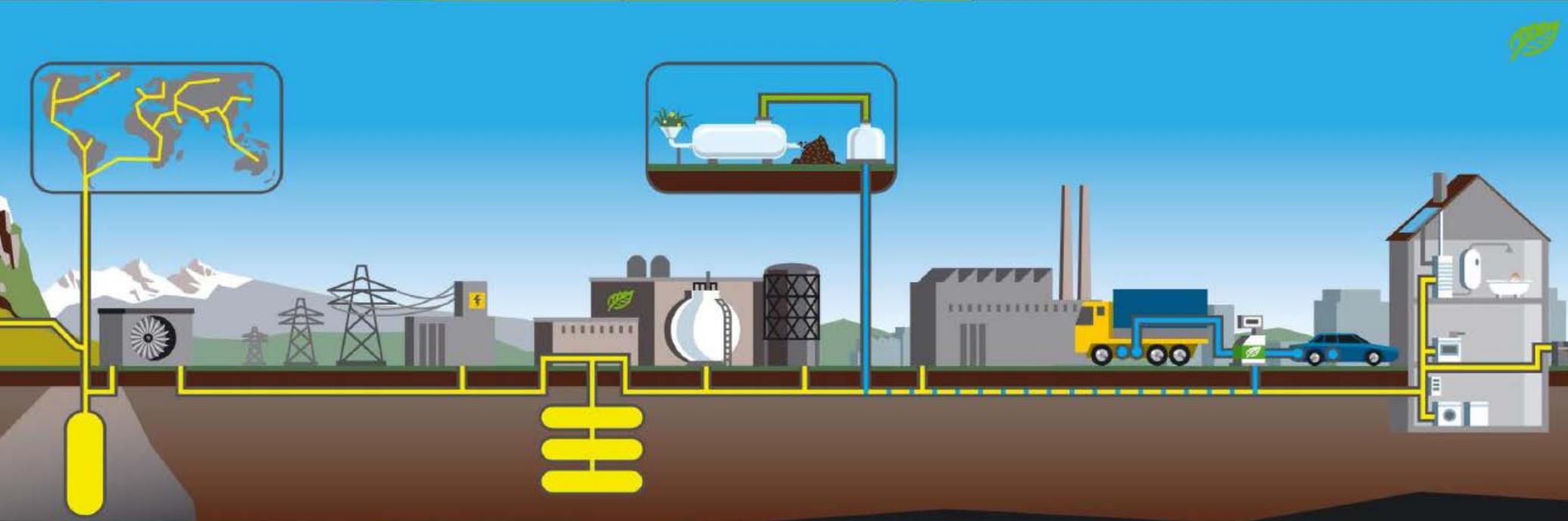
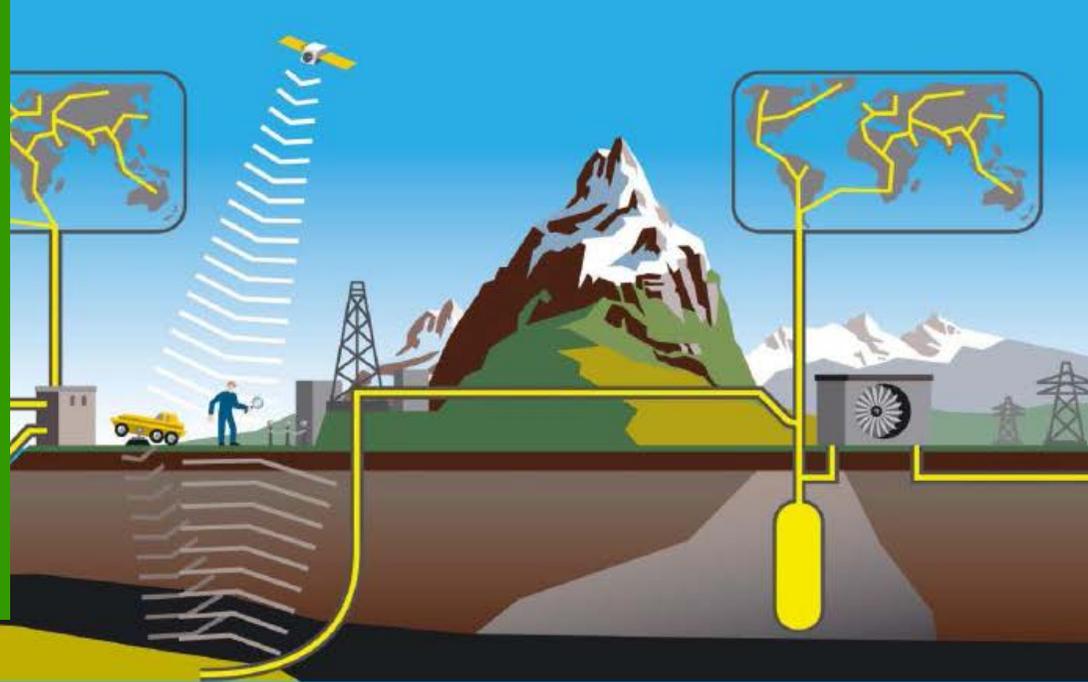


Power-to-Gas im Gasnetz

Expertengespräche
Power-to-Gas

HSR Hochschule Rapperswil
IET Institut für Energietechnik

12. Januar 2017
Michael Schmid, Leiter Public Affairs VSG



- 🌿 **Rahmenbedingungen der Einspeisung**
 - Zielsetzungen der Schweizerischen Gaswirtschaft
 - Netzzugang: Regelung im Energiegesetz
 - Netznutzungsmodell NEMO
- 🌿 **Bilanzierung: Clearingstelle Erneuerbare Gase**
- 🌿 **Steuerliche Behandlung**

Zielsetzungen der Schweizerischen Gaswirtschaft

- ☛ Anteil erneuerbarer Gase im Netz soll substantiell erhöht werden:
 - Mittelfristiges Ziel (2030): 30 Prozent im Wärmemarkt.
- ☛ Schlüsselrolle für Power-to-Gas:
 - Reduktion der CO₂-Emissionen und
 - Integration der neuen erneuerbaren Energien
 - Transport
 - Pufferfähigkeit des Gasnetzes
 - Saisonale Speicherung

Netzzugang: Regelung im Energiegesetz

Abnahme- und Vergütungspflicht:

- **Geltendes Recht: Art. 7 Abs. 1 EnG**
- **1. Massnahmenpakt zur Energiestrategie 2050: Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. c**

In der Praxis individuelle vertragliche Vereinbarungen.

Art. 7¹⁰ Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energie

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

² Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;
- b. das ihnen angebotene Biogas.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

- a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.
- b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

Branchen-Standard für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen (Fassung 2016):

- Für die Einspeisung von Gas ist kein Netznutzungsentgelt zu erheben.
- Entstehen durch den Anschluss von Erzeugungsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten im Lokalnetz, kann der Erzeuger an den Kosten beteiligt werden.

Nemo



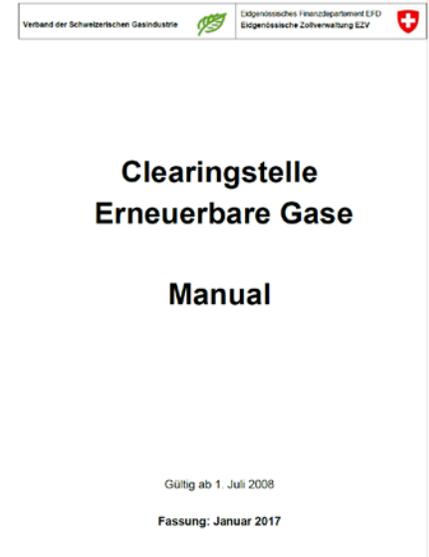
Basisdokument

Branchen-Standard für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen

Gültig ab 1. Januar 2016

Bilanzierung: Clearingstelle Erneuerbare Gase

-  **Aufgabe: Vollständige Dokumentierung von Produktion, Handel und Verbrauch von Biogas, erneuerbarem Wasserstoff und erneuerbarem Methan.**
-  **Betrieb durch den VSG gemäss Vereinbarung mit der OZD, gestützt auf Art. 45e MinöStV.**
-  **Meldewesen (www.biogasclearing.ch):**
 - **Hersteller:**
Monatliche Produktionsmeldungen.
 - **Händler und Verbraucher:**
Quartalsweise Meldung der Einkäufe, Weiterverkäufe und Verbräuche.
 - **Eingespeiste Mengen im Clearingsystem**
«virtuell» speicherbar, aber es kann nie mehr verkauft werden, als zuvor eingespeist wurde.



Steuerliche Behandlung

- 🌿 **Verwendung als Brennstoff: Keine CO₂-Abgabe.**
- 🌿 **Verwendung als Treibstoff: Steuererleichterung für «biogene Treibstoffe» unter den Voraussetzungen von Art. 12b MinöStG.**
 - **Gesetzliche Definition des Begriffs «Biogener Treibstoff»:**
Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.
 - **Konkretisierung in der Mineralölsteuerverordnung (Art. 45e MinöStV) und Richtlinie G13 des SVGW.**
- 🌿 **Import-Thematik: Noch keine steuerliche Anerkennung des Imports von erneuerbaren Gasen über das Gasnetz:**
 - **Zusammenarbeit mit anderen nationalen Registern und Zusammenschluss auf europäischer Ebene (European Renewable Gas Registry Association, ERGaR).**

Weitere Informationen:

Michael Schmid
Leiter Public Affairs VSG

m.schmid@erdgas.ch
+41 44 288 31 31
+41 79 226 71 31

Danke.

Verband der Schweizerischen Gasindustrie
Grütlistrasse 44
8027 Zürich